

**Satzung
des gemeinnützigen Vereins
„Kunstverein Lemgo e.V.“**

einstimmig angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2015

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Lemgo e.V.“.

Sein Sitz ist Lemgo.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.

§ 2
Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bildung der Allgemeinheit durch die ideelle und materielle Förderung des Eichenmüllerhauses in Lemgo.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem die ideelle und finanziell-praktische Förderung des Eichenmüllerhauses als Galerie insbesondere durch Förderung von Ausstellungen und deren organisatorische Begleitung.

§ 4
Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) korrespondierenden Mitgliedern.

2.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) schriftlichen Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
- c) Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens.

3.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich.

§ 6
Ordentliche Mitglieder

1.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung werden. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Aufnahme ablehnen.

2.

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. „Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.“

§ 7
Fördernde Mitglieder

1.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen erhöhten Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung zahlen oder andere wesentliche materielle oder ideelle Förderung des Vereinszwecks bewirken.

2.

Sie haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8
Korrespondierende Mitglieder

1.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Künstler aus dem Inland und aus dem Ausland durch Vorstandsbeschluss berufen werden.

2.

Sie haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 9
Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten darüber eine Urkunde.

§ 10
Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft über den Verein können eine oder mehrere führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Bitte des Vereins übernehmen.

§ 11
Vorstand nach § 26 BGB

1.
Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/ dem Vorsitzenden und aus zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen.
2.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3.
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der satzungsgemäß gewählte Vorstand bleibt über den Ablauf der Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode durch Tod, Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen aus, so sind Zuwahlen während der Amtsperiode nicht zwingend erforderlich. Finden Zuwahlen während der Amtsperiode statt, so gelten sie für die Dauer dieser Periode.

§ 12
Geschäftsführung des Vorstandes im Innenverhältnis

1.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüßfassungen sind zulässig, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht.

§ 13
Beirat

1.
Die Mitgliederversammlung kann bis zu 7 Beiratsmitglieder wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2.
Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit in organisatorischer und künstlerischer Hinsicht.
3.
Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14
Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

- a) gemäß Vorstandsbeschluss oder
- b) wenn dieses unter Vorschlag einer Tagesordnung mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangen.

2.

In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand und gesondert dem Schatzmeister die Entlastung.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Diese Einladungen gelten als zugestellt, wenn sie spätestens am 7. Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden sind.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15
Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung des Vereins obliegt zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand zu ernennen sind.

§ 16
Gemeinsame Bestimmungen

Alle Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder der Einrichtung gefasst, soweit nicht in dieser Satzung abweichendes bestimmt wird. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen der 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit sind gestellt Anträge abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17
Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alte Hansestadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.